

ppm – pure proof münz
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Sachverständiger für Gebäudetechnik

Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Die vorliegende „Preisliste“, Stand 01.01.2008, gilt für alle Auftragsabwicklungen des Sachverständigen-Büros
ppm – pure proof münz – Dipl.-Ing. Jürgen Münz –
Sachverständiger für Gebäudetechnik

- nachfolgend ppm oder AN -,
die aus Angeboten von ppm nach dem 01.01.2008 und vor der Veröffentlichung einer aktualisierten „Preisliste“ resultieren. Die jeweils aktuelle „Preisliste“ kann – ohne Gewähr auf stete Verfügbarkeit – über die Homepage von ppm herunter geladen werden. Sie ist dann für den Auftraggeber – nachfolgend AG - bindend, wenn sie dem Angebot beigelegt und im Rahmen eines Angebotes sowie einer evtl. Auftragsbestätigung durch ppm explizit zu Grunde gelegt wurde.

Insofern ppm mehrere Angebote an den AG versandt hat, reicht es zur Auftraggeberseitigen Bindung an die vorliegende „Preisliste“ aus, dass diese einmalig an den AG verteilt wurde und jeweils in den Angeboten sowie in den evtl Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers explizit zu Grunde gelegt wurde.

Die Preisliste legt die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Angebots aktuellen „Prüfbedingungen“ von ppm zu Grunde (diese können – ohne Gewähr auf stete Verfügbarkeit – über die Homepage von ppm herunter geladen werden).

Die in den „Prüfbedingungen“ aufgeführten organisatorischen Voraussetzungen sind auf jeden Fall zu berücksichtigen. Abweichungen von den kaufmännischen Vereinbarungen der „Prüfbedingungen“ sind bei expliziter Nennung jeder einzelnen Abweichung, beidseitigem Einvernehmen und entsprechender kaufmännischer Bewertung im Rahmen einer beidseitigen schriftlichen Vereinbarung statthaft.

Die Preisliste gilt auch für den Fall einer Pauschalbeauftragung. Sie dient dann als Kalkulationsgrundlage für evtl. Mehrungen / Minderungen des Mengengerüsts bzw. sonstige zusätzliche Leistungen/Aufwendungen.

Ein genereller Ausschluss der Verbindlichkeit dieser „Preisliste“ durch den AG – bspw. im Rahmen der AGB oder einer einseitigen Beauftragung -, ist - auch im Rahmen von Pauschal honorierten Auftragsabwicklungen - nicht gültig. Sie kann jedoch im Rahmen von expliziten projektspezifischen Angebotsverhandlungen vorrangig modifiziert werden.

Die Veröffentlichung der „Preisliste“ erfolgt für den AN freibleibend und stellt kein eigenständiges Angebot des AN dar, so dass dieser bspw. bei einer einseitigen Beauftragung, ohne entsprechend vorausgegangenes, projektspezifisches Angebot, nicht zur Erfüllung der beauftragten Leistung verpflichtet ist.

Gerade im Hinblick auf einige aktuelle Landes-Prüfverordnungen ist hierbei vorerst immer davon auszugehen, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung des Auftrags vorliegt, solange der AN kein entsprechendes, projektspezifisches, nicht freibleibendes Angebot erstellt hat.

Insofern durch den AN ausschließlich Ingenieurdienstleistungen als Beratender Ingenieur (IngKH) und nicht als bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger erbracht werden, gelten für die Berechnung der Entgelte für diese Leistungen des AN ergänzend - sowie bei evtl. Widersprüchen vorrangig - die Bestimmungen der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen HOAI, soweit die Ingenieurdienstleistungen durch Leistungsbilder oder anderer Bestimmungen der jeweiligen HOAI erfasst werden.

Spezielle Länderspezifische Prüfbedingungen

Bei baurechtlich relevanten Prüfungen sind die expliziten Regelungen der jeweilig gültigen Prüfverordnungen und deren Nebenbestimmungen durch den AG und/oder den AN ergänzend sowie bei evtl. Widersprüchen vorrangig zu beachten.

Diese Regelungen betreffen u. A. die Prüfabwicklung, die kaufmännische Abwicklung sowie sonstige Rechte und Pflichten des AG und des AN bspw. gegenüber der Anerkennungsbehörde und/oder der oberen/unteren Bauaufsichtsbehörde.

Diese länderspezifischen Regelungen sind zwar weitgehend so in die vorliegende „Preisliste“ eingeflossen, dass eine weitgehende Übereinstimmung vermutet werden kann, jedoch war eine allumfassende Aufnahme aller länderspezifischen Regelungen im Rahmen der vorliegenden „Preisliste“ nicht möglich.

Der Auftragnehmer hat - für baurechtliche Prüfungen - für die jeweiligen Bundesländer Merkblätter über die zusätzlichen spezifischen Prüfbedingungen informativ veröffentlicht, deren Einhaltung sich ohnehin aufgrund der gesetzlichen Regelung ergibt und deshalb nicht explizit vereinbart werden muss.

Insofern für baurechtliche Prüfungen in den jeweiligen Bundesländern aufgrund der jeweiligen Verordnungen Mindest- oder Festhonorar-Stundensätze gelten sollten, gilt der jeweils höhere Stundensatz aus dem Vergleich der vorliegenden „Preisliste“ (Stand 01.01.2008) und der jeweiligen Verordnung als vereinbart.

Insofern es sich für baurechtliche Prüfungen in den jeweiligen Bundesländern um eine pauschalierte Prüfabwicklung handelt und ein Nachlass auf das Honorar gem. der jeweiligen Verordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt oder anderweitig verboten ist, gilt ein Mindesthonorar auf Basis des jeweils minimal zulässigen Stundensatzes und der tatsächlichen, anzusetzenden Arbeitszeiten des AN als vereinbart, wenn durch die Pauschalierung der jeweils zulässige Mindeststundensatz unterschritten würde.

Bspw. in Hessen → HOAI-Mindest-Stundensätze

Mengenänderungen / zusätzliche Dienstleistungen

Bei einem pauschalierten Angebot, dient das im Angebot verankerte Mengengerüst, als Grundlage für die Pauschal-Preisfindung, welche – sofern nicht explizit anders vermerkt – lediglich die erstmalige/einmalige Prüfung der aufgelisteten Anlagen vor Ort inkl. Außenzeiten, Reisezeiten, Innenzeiten und Nebenkosten, nicht jedoch bspw. Nachprüfungen, Besprechungen der Prüfergebnisse oder andere Zusatzleistungen beinhaltet und basiert auf der abgeschätzten Zeit, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird sowie dem jeweiligem Stundensatz.

Findet eine mengenmäßige und/oder eine inhaltliche Änderung des zu prüfenden Anlagenumfangs bzw. des Auftrags statt, sind die entstehenden Mehr- und/oder Minderkosten unter Bezug auf das originäre Angebot, die jeweils zum Angebotszeitpunkt gültige „Preisliste“ und der hieraus ableitbaren Margen nach zu kalkulieren.

Die sich hieraus ableitenden Mehr- und Minderkosten sind nach deren Absehbarkeit dem AG vom AN auszuweisen und gelten bei weiterer Anforderung und/oder Duldung der zusätzlichen Prüfungsleistungen / Dienstleistungen als durch den AG beauftragt.

Nachprüfungen, Besprechungen, Behördenkommunikation, Rückfragen oder sonstige Dienstleistungen sind in der originären Angebotsstellung nicht enthalten – sofern nicht explizit anders vermerkt - und werden bei Bedarf gemäß der jeweils zum Angebotszeitpunkt gültigen „Preisliste“ bzw. gem. evtl. explizit beidseitig schriftlich vereinbarter Sätze auf Einzelnachweis bzw. zusätzlich in Rechnung gestellt.

Diese zusätzlichen Prüfleistungen / Dienstleistungen gelten bei Anforderung oder Duldung durch den AG, als von diesem beauftragt.

Adresse:
ppm – pure proof münz
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Sachverständiger für Gebäudetechnik
Jürgen Münz
[Boseweg 30](mailto:Boseweg.30)
D-60529 Frankfurt am Main

Kontakt:
☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 80
☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 81
☎ ++49 (0)162 / 27 54 458
✉ ppm@ppm-frankfurt.de
🌐 www.ppm-frankfurt.de

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Jürgen Münz
Bank: 1822direkt (Frankfurter Sparkasse)
BLZ: 500 502 01
Konto-Nr.: 1252 598 430
IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30
SWIFT/BIC: HELADEF1822

Steuer / Anerkennung:
UST-IdNr.: DE814197144
Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst)
Anerkennung: [Ingenieurkammer Hessen \(HPPVO\)](http://Ingenieurkammer Hessen (HPPVO))
AktENZEICHEN: 43682
Anlagen a): TPrüfVO §2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4
Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Honorare / Nebenkosten / Zuschläge / Prüfgebühren

Die Honorare / Nebenkosten / Zuschläge / Prüfgebühren / Ersatz notwendiger Auslagen richten sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der per Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

Insofern keine anderweitigen, expliziten, beiderseitig schriftlich getroffenen Vereinbarungen vorliegen, gelten die nachfolgenden Honorare / Nebenkosten / Zuschläge / Prüfgebühren / Ersatz notwendiger Auslagen der vorliegenden „Preisliste“, Stand 01.01.2008, als vereinbart.

Insofern keine anderweitige, explizite, beiderseitig schriftlich getroffene Vereinbarung vorliegt, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der in der „Preisliste“, Stand 01.01.2008, Stundensätze zu berechnen.

Die nachfolgenden Honorare / Nebenkosten / Ersatz notwendiger Auslagen / Zuschläge / Prüfgebühren verstehen sich als Netto-Beträge, zuzüglich der jeweils zum Tag der Rechnungsstellung für die in Rechnung gestellte Leistung gültigen Mehrwertsteuer und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die auf sein Honorar, die Nebenkosten, Zuschläge, Prüfgebühren und den Ersatz der notwendigen Ausgaben entfällt, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt. Dies gilt auch für die Abschlagszahlungen. Die weiterberechneten Nebenkosten sind Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts für eine einheitliche Leistung des Auftragnehmers.

Die angegebenen Honorare / Pauschalen / Zuschläge / Prüfgebühren basieren auf der Voraussetzung, dass die Leistungen Montag bis Freitags zur üblichen Geschäftszeit des AN zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr erbracht und terminlich frei durch den AN koordiniert/optimiert werden können.

Für die durch den AN unverschuldete Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten, gelten zudem die nachfolgend aufgeführten Zuschläge, die sich aufaddieren können (bspw. +25 % + +100% = **+125%** bei Nacharbeit am Sonntag).

Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeit des AN werden hierbei als „außergewöhnliche Leistungen“ in Analogie zur HOAI §4, Abs. (3) gewertet, die bspw. eine - vorher schriftlich vereinbarte - Überschreitung der Höchstsätze der HOAI rechtfertigen würden.

Honorare:

Außen-/Reise-/Warte-/Regie-/Innenzeit: **79,00 €/h Stundensatz**

Zeitaufwendungen werden ¼-stündlich erfasst.

Das Mindesthonorar beträgt zwei Stundensätze.

Nebenkosten / Ersatz der notwendigen Auslagen:

Fahrt-Kilometer (Hin-/Rückfahrt, ab 15km): **0,30 €/km**

Parkgebühren: **nach Aufwand**

Maut: **nach Aufwand**

Sonstige Personenbeförderungskosten: **nach Aufwand**

Hotel- und Übernachtungskosten: **nach Aufwand**

Zuschläge:

Nacharbeit (20:00 Uhr – 06:00 Uhr): **+ 25 %**

Samstagsarbeit: **+ 50 %**

Sonntags- und Feiertagsarbeit: **+ 100 %**

Prüfgebühren (Auszüge ohne Reise-/Nebenkosten):

BSV / BEK ohne Motor: **8,50 €/Stück**

BSK ohne Motor: **10,00 €/Stück**

BSK/ERK mit Motor: **11,50 €/Stück**

Endlageschalter: **1,00 €/Stück**

Alle Prüfgebühren inkl. Bericht, zuzüglich Reisezeiten, Wartezeiten, Regiezeiten, Nebenkosten und Zuschläge bei einer Pauschalierung (>60 Stück) zur Orientierung.

Bei Vereinbarung auf Stundennachweis gelten die tatsächlichen Aufwendungen (Honorare, Nebenkosten, Ersatz notwendiger Auslagen, Zuschläge).

Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind gelten als Nebenkosten, die dem AG zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.

Notwendige Auslagen sind insbesondere auch die Kosten für vor Ort benötigte fachspezifische technische Geräte und Hilfsmittel.

Derzeit berechnet ppm in der Regel keine Kosten für technische Geräte und Hilfsmittel, insofern diese nicht explizit im Angebot aufgeführt werden

(wie jedoch bspw. für Rauchversuche, Langzeitmessungen, Behaglichkeitsmessungen, Videodokumentation, Endoskopie, ...)

Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von dem AN nicht zu vertreten sind, wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

Zahlungsbedingungen

Zwischenrechnungen können für in sich abgeschlossene und abgearbeitete LV-Positionen bei erstelltem Prüfbericht gestellt werden.

Bei einem zu erwartenden Gesamthonorar größer 2.500,00 EUR können vom Auftragnehmer zudem Zwischenrechnungen unter Berücksichtigung des Abwicklungsstandes gestellt werden, wenn jeweils ca. 2.500,-EUR aufgelaufen sind, Teilleistungen vollständig abgewickelt sind oder die Prüfungen ohne Verschulden des AN länger als 2 Wochen unterbrochen werden müssen bzw. länger als 4 Wochen zurückliegen.

Diese Zwischenrechnungen sind auch dann zu begleichen, wenn hierfür noch kein abschließender Prüfbericht vorliegt, die Prüfleistung jedoch anhand informeller Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann. Ohne abschließenden Prüfbericht dürfen jedoch insgesamt max. 80% des zu erwartenden Gesamthonorars in Rechnung gestellt werden.

Die Rechnungen sind unmittelbar nach Zugang der Rechnung ohne Kürzungen – für den Empfänger kostenneutral - zu begleichen.

Skonti werden nicht gewährt.

Unberechtigt einbehaltene Skonti werden vom AN eingefordert.

Der Rechnungssteller behält sich ausdrücklich die Erhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen für den Fall eines nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder ausstehenden Zahlungseingangs vor.

Bei nicht termingerechter Begleichung der Rechnungen gilt der Rechnungsempfänger auch ohne schriftliche Mahnung als im Verzug.

Gegen Forderungen von ppm / Dipl.-Ing. Jürgen Münz kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

Beanstandungen der Rechnungen durch den Rechnungsempfänger sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

Salvatoresche Klausel:

Sofern einzelne Inhalte der vorliegenden „Preisliste“ zukünftig durch nachfolgende Verträge verändert und/oder ausgeschlossen werden, wird die Wirksamkeit der sonstigen, in dieser „Preisliste“ getroffenen Inhalte im übrigen nicht davon berührt.

Sofern nicht wesentliche Inhalte der vorliegenden „Preisliste“ unwirksam bzw. nicht durchführbar sind und/oder werden, wird die Wirksamkeit der sonstigen, in dieser „Preisliste“ getroffenen Inhalte im Übrigen nicht davon berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die „Preisliste“ eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke sind die Vertragspartner verpflichtet, eine wirksame / durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung angestrebten Zweck sowie der gesamtheitliche Vertragsintention am nächsten kommt.

Adresse:
ppm – pure proof münz
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Sachverständiger für Gebäudetechnik
Jürgen Münz
Boseweg 30
D-60529 Frankfurt am Main

Kontakt:
☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 80
☎ ++49 (0)69 / 66 12 36 81
☎ ++49 (0)162 / 27 54 458
✉ ppm@ppm-frankfurt.de
🌐 www.ppm-frankfurt.de

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Jürgen Münz
Bank: **1822direkt** (Frankfurter Sparkasse)
BLZ: 500 502 01
Konto-Nr.: 1252 598 430
IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30
SWIFT/BIC: HELADEF1822

Steuer / Anerkennung:
UST-IdNr.: **DE814197144**
Steuer-Nr.: **015 849 60756 (FA FFM V-Höchst)**
Anerkennung: **Ingenieurkammer Hessen (HPPVO)**
Aktenzeichen: **43682**
Anlagen a): **TrifVO §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4**
Gebäude b): **TrifVO §1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8**